

# 3. Mitteilungsblatt

## Nr. 3

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2022/2023  
3. Stück; Nr. 3

CURRICULA

3. Curriculum für den Universitätslehrgang „Krisenintervention  
und Suizidprävention“

### 3. Curriculum für den Universitätslehrgang „Krisenintervention und Suizidprävention“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 21.10.2022 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 20.07.2022 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Krisenintervention und Suizidprävention“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf drei Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

#### Teil I: Allgemeines

##### § 1 Zielsetzung

Die erfolgreiche Absolvierung des Zertifikatskurses berechtigt und qualifiziert zu Beratungstätigkeiten hinsichtlich Krisenintervention und Suizidprävention im Rahmen des ausgeübten Grundberufes. Die Tätigkeiten richten sich an Betroffene, Angehörige und Organisationen. Die wesentlichen Ziele des Kurses sind die Befähigung zur Leistung von Informations- und Hilfestellungen bei der Planung und Organisation professioneller Hilfe für Menschen in psychischen Krisen unter besonderer Berücksichtigung potentieller Suizidgefährdung.

##### § 2 Qualifikationsprofil

Der Lehrgang vermittelt umfassendes Grundlagenwissen über die Entstehung und den Verlauf von psychosozialen Krisen sowie über suizidfördernde und -protektive Faktoren. Darüber hinaus werden Konzepte der Krisenintervention vermittelt und Möglichkeiten evidenzbasierter Suizidprävention vorgestellt, die im Rahmen des Grundberufs implementiert werden können.

Personen, die den Lehrgang „Krisenintervention und Suizidprävention“ erfolgreich abgeschlossen haben, besitzen ein umfassendes Grundlagenwissen über die Entstehung von psychosozialen Krisen, deren Gefahren und Interventionsmöglichkeiten. Weiter haben sie das Wissen um psychosoziale Netzwerke in Österreich und sind in der Lage, professionelle Hilfe an Menschen in Krisensituationen und potentiell suizidgefährdeten Personen zu vermitteln.

Das vermittelte Wissen ermöglicht innerhalb der Tätigkeit des Grundberufes als Berater:in zu fungieren oder innerhalb der Organisation, in der die Kursteilnehmer:innen tätig sind, als Expert:in in Krisenintervention und Suizidprävention aufzutreten, eine innerbetriebliche Ansprechperson zu sein und die Organisation hinsichtlich organisatorischer Prozessabläufe im Sinne der Suizidprävention zu beraten.

- Die Absolvent:innen verfügen über Kenntnisse über die Entwicklung von Krisen und Suizidalität.
- Die Absolvent:innen sind in der Lage, psychische Krisen und Suizidalität einzuschätzen
- Die Absolvent:innen verfügen über die Kompetenz, nach State-of-the-art Regeln intervenierend vorzugehen.
- Die Absolvent:innen denken und agieren ganzheitlich und interdisziplinär.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs „Krisenintervention und Suizidprävention“ wird das Zertifikat „Krisenintervention und Suizidprävention“ erworben.

**Die Ausbildung in Krisenintervention und Suizidprävention kann angewendet werden:**

- *im psychosozialen Bereich:* im Umgang mit psychisch Erkrankten, behinderten- sowie pflegebedürftigen Personen sowie im sonderpädagogischen Bereich und bei Beratungsstellen, inkl. Telefonberatungsstellen im Sozialbereich.
- *im medizinischen Bereich:* in allen Bereichen der Medizin, insbesondere in der Arbeit mit multimorbiden sowie mehrfach-belasteten Patient:innen, wie z.B. onkologischen-, psychosomatischen- und neurologischen Patient:innen.
- *im Berufsleben, in der Arbeitswelt:* insbesondere in Krankenanstalten sowie in Pflege- und Fürsorgeeinrichtungen (inkl. Betreuung von Jugendlichen, AMS-Trainings).
- Gesundheitswesen & Public Health (Suizidpräventionsprogramme und Mental Health Policies)
- Versicherungswesen (Suizidrisikobeurteilung)
- Berufe, die direkt oder indirekt mit Krisensituationen zu tun haben
- Personen, die in Betrieben und Organisationen im Bereich der Human Resources tätig sind.
- Pädagog:innen, Verkehrserzieher:innen
- Psychotherapeut:innen, Psycholog:innen: Menschen, die insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und alten Menschen arbeiten.
- Schulpsycholog:innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger:innen (inkl. Geriatrie)
- Sanitätsberufe (Rettungssanitäter:innen) und Exekutivbeam:innen
- Ärzte/Ärztinnen

### § 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 2 Semester und hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten. Davon sind 10 ECTS-Punkte für die Pflichtlehrveranstaltungen in den Modulen A-D, 6 ECTS-Punkte für das Praktikum und Supervision sowie 3 ECTS Punkte für die schriftliche Abschlussarbeit und 1 ECTS-Punkte für die kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 2 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang. In begründeten Einzelfällen (Karenz, Krankheit, Schwangerschaft) kann eine Verlängerung um 2 weitere Semester beantragt werden (max. 6 Semester in Summe).
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (z.B. E-Learning) und als Blended Learning angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

## § 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
- a) ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS (oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Studium; mind. Bachelorniveau) in einer der folgenden Disziplinen:
    - Humanmedizin
    - Psychologie
    - Pflegewissenschaft
    - Soziologie
    - Theologie
    - Bildungswissenschaft
  - b) *oder* einen abgeschlossener Fachhochschul-Bachelorstudiengang (im Ausmaß von mind. 180 ECTS) in
    - Physiotherapie
    - Gesundheitsmanagement, Arbeitsgestaltung und Human Resource-Management
    - Polizeiliche Führung
    - Sozialarbeit
  - c) *oder* eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum:zur Psychotherapeut:in und Eintragung in die Psychotherapeut:innen-Liste.
- (2) In Begründeten Ausnahmefällen können auch Personen zugelassen werden, welche die unter Abs. 1 lit [a bis c] genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation und die allgemeine Universitätsreife verfügen; hierfür sind folgende Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen:
- Das Vorliegen der allgemeine Universitätsreife iSd § 64 UG und
  - mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
    - Kinder- und Jugendpädagogik (z.B. Kindergartenpädagogik)
    - Psychosoziale Beratung und Betreuung (inkl. Telefonberatung, Telefonseelsorge) von Menschen in Krisensituationen
    - Gesundheits- und Krankenpflege vom derzeitigen Arbeitgeber
- Als „einschlägig“ werden berufliche Tätigkeiten (mind. 20h/Woche) verstanden, bei denen der Umgang mit Menschen in psychosozial belastenden Situationen im Vordergrund steht Dazu zählen auch Flüchtlingsarbeit, Krisendienst, Street-Work und vergleichbare Felder.
- (3) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer

Überprüfung durch den/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des:der Studienwerber:in handelt.

Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch den:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.

- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (7) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:-innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (8) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem:der Curriculumdirektor:in nach Vorschlag des:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (9) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der BewerberInnen.

## § 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerber:innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz etc) durchgeführt.
  - a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß §5 beizulegen.
  - b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Interview“) werden Motivation und Zielsetzung des/der Bewerbers/in sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiterin prüft die eingereichten Unterlagen, führt ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung.



## Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

### § 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

#### Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ <sup>1</sup>	akadem. Stunden (aS) <sup>2</sup>	Selbststudium <sup>3</sup>	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul A   Krisenintervention</b>		32	38	2,5	
LV-1 Krisentheorie	VS	16	19	1,25	Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-2 Suizidalität	SE	16	19	1,25	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit der Rolle von Krisen im menschlichen Leben, mit der psychischen Entwicklung des Menschen und der allfällig erworbenen Krisenanfälligkeit. Darüber hinaus werden unterschiedliche Verläufe von Krisen wie jene der traumatischen- und Veränderungskrisen und deren Nähe zur Notfallpsychiatrie behandelt. Zudem werden fachgerechte Einschätzung und Umgang mit Suizidalität erörtert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul B   Risikogruppen</b>		32	38	2,5	
LV-1 Kinder und Jugendliche	VS	16	19	1,25	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Alte Menschen	VS	16	19	1,25	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung

<sup>1</sup> VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten

*Kombinierte Lehrveranstaltungen:* VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

<sup>2</sup> Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (eS) (60 Minuten).

Dieses Modul beschäftigt sich mit den spezifischen Risikogruppen der Kinder- und Jugendlichen und alten Menschen, die jeweilige altersspezifische Entwicklungsaufgaben erfahren und daher auch Konfliktthemen mit sich bringen. Themen wie Identität, Familienleben oder auch Verlust und Sterben, bzw. Palliativmedizin spielen dabei eine Rolle.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul C   Prävention</b>		32	38	2,5	
LV-1 Mediale Berichterstattung	VS	16	19	1,25	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Public Health	VS	16	19	1,25	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul beschäftigt sich mit präventiven Zugängen mit Bezug zur Medienberichterstattung und anderen Public-Health Ansätzen. Dabei wird die Rolle der Sozialen Medien ebenso behandelt wie jene der konventionellen Print- und Funkmedien. Darüber hinaus werden nationale gesundheitspolitische Ansätze zur Suizidprävention behandelt die sich nach Evidence based prevention Ansätzen richten und rechtliche Aspekte wie jene der Unterbringung erörtert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul D   Praxis und Fallarbeit</b>		32	38	2,5	
LV-1 Falldarstellungen	SU	16	19	1,25	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Regionale Netzwerke	SU	16	19	1,25	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul fokussiert auf klinisch-praktische Aspekte der Krisenintervention und Suizidprävention. In Rollenspielen (Schauspiel-Interaktionen) werden Situationen geübt und diskutiert, wobei sowohl klinische als auch allgemeine Problemstellungen (Anfragen von Medien etc.) behandelt werden. Die klinische Auseinandersetzung mit dem Thema umfasst die Kenntnis der regionalen Überweisernetzwerke, der Institutionen und lokalen Ansprechpersonen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul E   Praktische Anwendung und Reflexion</b>		-	150	9	
LV-1 Praktikum	PR	-	140	5,6	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Supervision	PR	-	10	0,4	prüfungsimmanent (pi) mit mündlicher Leistungsüberprüfung



	<b>akadem. Stunden (aS)</b>	<b>ECTS</b>
Module A-D	128	10
schriftliche Abschlussarbeit		3
Praxis und Supervision	-	6
Kommissionelle Abschlussprüfung		1
<b>GESAMT</b>		<b>20</b>

## § 7 Praxis

Das Praktikum ist in einer einschlägigen Einrichtung zu absolvieren, die hinreichenden Kontakt zu Menschen in Krisensituationen gewährleistet.

- (1) Praktikum (4 Wochen à 35 Echtzeit-Stunden)

Im Universitätslehrgang sind 140 Echtzeit-Stunden (4 Wochen à 35 Stunden) in Form eines Praktikums nachzuweisen. Das Praktikum kann frühestens nach Absolvierung aller Seminarmodule begonnen werden.

Das Praktikum ist in einer einschlägigen Einrichtung zu absolvieren, die hinreichenden Kontakt zu Menschen in Krisensituationen gewährleistet.

- (2) Supervision (10 Echtzeitstunden)

Die Supervision ist im Rahmen der institutionellen Supervision oder extern zu absolvieren, im Ausmaß von mind. 10 Stunden („Echtzeit-Stunden“, zu 60 Minuten).

Die Bestätigung des Praktikums und der Supervision muss auf Firmenpapier ausgestellt und/oder mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Einheiten müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

## § 8 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag des:der Lehrgangsteilnehmers:in entscheidet der:die Curriculumdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

## § 9 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Abschlussarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Die Abschlussarbeit kann in einer (anderen) Fremdsprache abgefasst werden, wenn der/die Betreuer/in zustimmt.
- (2) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten
- (3) Die Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmer:innen anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer/-innen gesondert beurteilbar sind.
- (4) Als Thema der Abschlussarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Abschlussarbeit muss von dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in.
- (5) Für die schriftliche Abschlussarbeit ist ein Umfang von 20 A4 Seiten (exkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis) vorgesehen.

## § 10 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage des:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters:in ist erforderlich.

## § 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistung im Universitätslehrgang bestehen aus:
  - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
    - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
  - schriftliche Abschlussarbeit
  - kommissionelle Abschlussprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil (z.B. Fallpräsentation)

- (2) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. **Übungen (UE):** Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. **Praktika (PR):** Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden
- c. **Seminare (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
- d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VS ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat. Rechtzeitig vor Beginn des Moduls ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.

- (4) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfer:innen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (5) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (6) Am Ende des Universitätslehrgangs, d.h. nach positiver Absolvierung der Module A-E bzw. positiver Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit, ist eine schriftliche und mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
  - Fachgespräch
  - Demonstration der Forschungsfrage
  - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur
  - Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (7) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den:die Curriculumdirektor:in auf Vorschlag des:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (8) Sind Prüfungskandidat:innen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (9) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten

## § 12 Abschluss

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Abschlussarbeit.

## Teil III: Organisation

### § 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats  
Univ.Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Maria Sabilia